

## **Stadion-Ordnung für Besucher des Rehberg-Stadions**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Stadion-Ordnung dient der Gewährleistung einer geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit auf der gesamten Fläche der Sportanlage "Am Rehberg" - einschließlich der Parkplätze - in Herborn, im folgenden "Stadion" genannt, anlässlich von Veranstaltungen.

### **§ 2 Aufenthalt im Stadion**

- (1) In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte u.ä.) mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.
- (2) Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Kontroll- und Ordnungspersonal und der Vollzugspolizei vorzuweisen und zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Jeder Besucher ist verpflichtet, auf Anweisung der Vollzugspolizei oder des Kontroll- und Ordnungspersonals des ihm zugewiesenen Platz einzunehmen.
- (4) Es ist nicht gestattet, den für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions in erkennbar betrunkenem Zustand zu betreten oder beim Betreten alkoholische oder alkoholhaltige Getränke mitzuführen.

### **§ 3 Verhalten im Stadion**

Anlässlich von Veranstaltungen auf der Sportanlage "Rehbergstadion" hat sich jeder Besucher dieser Veranstaltung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

### **§ 4**

Es ist insbesondere untersagt:

- (1) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern.

- (2) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- (3) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- (4) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. zu verkaufen oder abzuschießen;
- (5) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (Stadioneigentümer) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
- (6) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- (7) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- (8) den Geltungsbereich dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

### **§ 5 Verbotene Gegenstände**

Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- (1) Waffen jeder Art;
- (2) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- (3) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
- (4) Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- (5) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten usw.
- (6) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnischen Gegenstände.

### **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

Werden im Geltungsbereich dieser Ordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen, können sie aus diesem Bereich verwiesen werden.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen kann.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) dem Ordnerdienst auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
  - b) den vom Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist oder gefährliche bzw. verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
  - b) Im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen worden ist.
- (4) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) gegen die allgemeinen Verhaltensvorschriften verstößt;
  - b) die erteilten Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt;
  - c) die gekennzeichneten Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen nicht freihält;
  - d) Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die verboten sind.
- (5) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBL. I S. 602) findet gemäß § 5 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung Anwendung. Das Recht des Eigentümers, ein Stadionverbot zu verhängen, bleibt unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Stadionordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herborn, 10. Dezember 2009

Magistrat der  
Stadt Herborn

gez. Benner  
Bürgermeister